

4. Die Gemeinde Moorenweis hat die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Eismerszell am 29.11.01 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 12. Dez. 2001 Az.: 21-610-19/1, die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung genehmigt.

Fürstenfeldbruck, den 29. Jan. 2002



(Siegel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kraus'.

Kraus

jur. Staatsbeamter

Leitz  
Baudirektorin

5. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am 23.01.2002 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafeln bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung für den Gemeindeteil Eismerszell ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ergänzung der Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Moorenweis, den 24.01.2002



(Siegel)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sasse'.

Sasse

1. Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Moorenweis  
Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis

Planzeichnung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Walter Berkmann  
Haus-Nr. 22, 82272 Steinbach, Tel 08146/9116

Plandatum: 06.02.2001  
Geändert am: 07.11.2001

259/5  
259/7